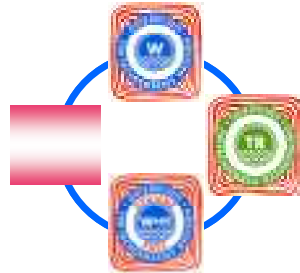


STATUTEN

der

Gütezeichengemeinschaft für Wäscherei und Textilreinigung Österreichs



§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: Gütezeichengemeinschaft für Wäscherei und Textilreinigung Österreichs.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich sowie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - (a) die Förderung der Qualität und Güte von Waschprozessen und der Textilreinigung sowie der Wäsche- und Garderobenachbehandlung in Wäschereien und Textilreinigungen, durch Einhaltung hiefür gegebener gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger vereinsfremder Richtlinien (z.B. der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin) und vereinseigener Richtlinien im Hinblick auf die Verleihung des Gütezeichens (GÜTEZEICHENRICHTLINIEN FÜR WÄSCHEREI - Sachgemäße Wäschepflege für Haushalts- und Objektwäsche Güte- und Prüfbestimmungen GZ-W und GÜTEZEICHENRICHTLINIEN FÜR TEXTILREINIGUNG - Sachgemäße Textilreinigung Güte- und Prüfbestimmungen GZ-TR), im Interesse der Konsumenten;
 - (b) die Bildung eines Forums für den Erfahrungsaustausch dieser Wäschereien und Textilreinigungen und die Hebung des Ansehens der Wäschereibranche;
 - (c) die Eintragung von Verbandsmarken in das Markenregister des Österreichischen Patentes und die Festsetzung von Bedingungen über die Benutzung dieser Verbandsmarken (Gütezeichen für fachgemäßes Waschen und Gütezeichen für fachgemäße Textilreinigung), welche in einer Sondervereinbarung festgehalten sind, unter Beachtung hiefür gegebener

gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger vereinsfremder Richtlinien (z.B. der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin) und vereinseigener Richtlinien im Hinblick auf die Verleihung des Gütezeichens (GÜTEZEICHENRICHTLINIEN FÜR WÄSCHEREI - Sachgemäße Wäschepflege für Haushalts- und Objektwäsche Güte- und Prüfbestimmungen GZ-W und GÜTEZEICHENRICHTLINIEN FÜR TEXTILREINIGUNG - Sachgemäße Textilreinigung Güte- und Prüfbestimmungen GZ-TR).

2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

§3 – Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- (a) die Abhaltung von Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Zusammenkünften, Diskussionsveranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen und die Einrichtung einer Bibliothek;
- (b) die Aufklärung der Konsumenten durch Folder, Publikationen aller Art und unter Zuhilfenahme aller Werbeträger;
- (c) die Durchführung von Untersuchungen (z.B.: mit Probestreifen oder mit anderen, festzulegenden Prüf- und Testverfahren, die eine Aussagekraft hinsichtlich der festgelegten Qualitätsparameter zulässt) und Forschung zur Hebung der Qualität von Waschprozessen und Textilreinigungen, wie der Wäsche- und Garderobenachbehandlung in Wäschereien und Textilreinigungen;
- (d) die Beratung seiner Mitglieder in diesen Belangen;
- (e) den Abschluss von Sondervereinbarungen über die Benutzung der Verbandsmarken; sowie
- (f) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen, gemeinnützigen Kapitalgesellschaften und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung.

§4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Spenden, Umlagen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
 - (c) Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften (z.B.: Bund, Land, Gemeinde, Arbeitsmarktservice) und durch die Europäische Union;

- (d) Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereines; und
 - (e) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen.
2. Im Rahmen des Punktes (1) lit d und e dürfen lediglich Geldmittel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) hereingebracht werden, auf den entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen.

§ 5 – Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (a) Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen, oder rechtsfähige Personengesellschaften sein, deren Geschäftsgegenstand die Wäscherei oder/und die Textilreinigung bildet. Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden durch ihre Organe im Rahmen des Vereines tätig. Ordentliche Mitglieder nehmen voll an der Vereinsarbeit teil und unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sein, die den Verein in seiner Tätigkeit unterstützen (vor allem finanziell durch Zahlung eines auch erhöhten, über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Mitgliedbeitrages oder durch Erbringung von Sachleistungen).
 - (c) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ohne an der Verwirklichung des Vereinszieles in seiner Gesamtheit teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Anmeldung an dem Sitz des Vereines auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedwerbers und wird vom Vorstand vorgenommen. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die für den Verein angemeldeten oder eingetragenen Verbandsmarken zu benutzen, sofern sie sich durch Abschluss der Sondervereinbarung zur Einhaltung der Bedingungen für die Benutzung verpflichtet haben.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen (und die Publikationen des Vereins zu beziehen). Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern oder deren entsandten Personen sowie den Ehrenmitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder oder deren entsandte Personen (organschaftliche Vertreter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder Spezialbevollmächtigte) können in den Vorstand und das Kontrollorgan berufen bzw. gewählt werden.
3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofort nach Kenntniserhalt von Verletzungen oder missbräuchlicher Verwendung von Verbandsmarken dem Vorstand dies anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug sind die Mitglieder auch berechtigt, alle zur Verteidigung der Verbandsmarken erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen selbst in die Wege zu leiten. Näheres hierüber wird in den Sondervereinbarungen über die Benützung der Verbandsmarken festgehalten.
8. Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, können ihre Mitgliedsrechte sowohl durch Organe als auch durch Bevollmächtigte ausüben. Mitglieder, die physische Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich oder durch Bevollmächtigte aus.
9. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 7 – Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch einvernehmliche Beendigung;
 - (b) durch Insolvenz, Ausgleich, Zahlungsunfähigkeit oder Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Einzelrechtsnachfolge eines ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften;
 - (c) durch Tod oder Einzelrechtsnachfolge eines ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder bei physischen Personen sowie Ehrenmitglieder;
 - (d) durch freiwilligen Austritt;
 - (e) durch Streichung oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.
3. Ein Austritt kann jeweils nur zum 31.12. jeden Jahres erklärt werden. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) ausreichend ist. Bei verspäteter Bekanntgabe des Austritts ist dieser erst zum nächst möglichen Termin wirksam.
4. Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder eine Handlung oder Unterlassung begeht, die dem Ansehen des Vereines abträglich ist, insbesondere, wenn ein Mitglied das berufliche Interesse anderer ordentlicher Mitglieder schädigt oder schädigen lässt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten, insbesondere auch bei Verletzung der Beitragspflicht über längere Zeit oder Missbrauch bzw. Nichteinhaltung der Bedingungen über die Benutzung der Verbandsmarken gemäß abgeschlossener Sondervereinbarung verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Berufungswerber ist berechtigt, in der über den Ausschluss verhandelnden Generalversammlung (das ist die nächstfolgende Generalversammlung) eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist dem Berufungswerber, wenn er nicht ohnehin in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist, durch den Vorstand ehestmöglich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstoß gegen § 6 Ziff. 4 der Vereinsstatuten durch einstimmigen Beschluss des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 – Vereinsorgane

Als Vereinsorgane fungieren

- (a) die Generalversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) das Kontrollorgan,
- (d) die Schlichtungseinrichtung.

§ 9 – Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und vereinigt die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder am Sitz des Vereins, bzw. an einem vom Vereinsvorstand beschlossenen und bekannt gemachten Tagungsort.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Ziff. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Ziff. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind unter Angabe ihres Inhalts mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt der Obfrau/dem Obmann, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen. Die/Der Vorsitzende hat den Vorsitz nach dem Bericht des Kontrollorganes einem Vereinsmitglied

seiner Wahl zu übergeben. Für dieses handelt das ranghöchste anwesende Organ desselben. Dieses führt die Entlastung des scheidenden und die Wahl des neuen Vorstandes durch. Die Obfrau/Der Obmann des gewählten Vorstandes übernimmt daraufhin den Vorsitz und führt die Generalversammlung zu Ende.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; kommt eine Wahl im ersten Gang nicht zustande, so hat ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen zwei Kandidaten stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.
9. Jedem ordentlichen Mitglied steht 1 Stimme zu. Jedes ordentliche Mitglied kann sich unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse zur Ausübung des Stimmrechts durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Keine Person, sei sie Mitglied und/oder Bevollmächtigter, darf in einer Generalversammlung mehr als zwei Stimmen ausüben. Ausgeschlossen als Bevollmächtigte sind jene ehemaligen Vereinsmitglieder bzw. deren damalige und heutige Vertreter, die vom Verein ausgeschlossen oder gestrichen wurden. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
10. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von der Obfrau/vom Obmann des neuen Vorstandes und vom Schriftführer zu zeichnen.

§ 9a – Aufgabe der Generalversammlung

Insbesondere hat die Generalversammlung folgende Aufgaben:

- (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- (d) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- (e) Wahl und Abberufung des Kontrollorganes;
- (f) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Kontrollorganes jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- (g) Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten des Vereins;
- (j) Auflösung des Vereines;
- (k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstands bzw. Kontrollorgans andererseits;
- (l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige der Generalversammlung vom Vorstand einstimmig unterbreitete Angelegenheiten.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus max. sieben physischen Personen als Vorstandsmitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassierer/in und Stellvertreter/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung oder bis zur Abberufung durch eine außerordentliche Generalversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung der Generalversammlung zur Kooptierung nicht erteilt, ist eine

Ersatzwahl vorzunehmen. Aufgrund einer Kooptierung oder einer Ersatzwahl in den Vorstand berufene Personen gelten als für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit durch eine außerordentliche Generalversammlung abberufen werden. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Außerdem scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode oder Verlust der Mitgliedschaft als Vereinsmitglied aus. Entfällt für durch Mitglieder entsandte Personen (organschaftliche Vertreter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder Spezialbevollmächtigte) als Vorstandsmitglieder während ihrer Funktionsdauer die rechtliche Grundlage bzw. der Nachweis der Ermächtigung zur Übernahme der Organstellung im Verein als Vertreter des Vereinsmitglieds, so scheiden diese als durch Vereinsmitglieder nicht mehr entsandt geltende Personen auch als Vorstandsmitglied aus; diesfalls sind vom Mitglied neu entsandte Personen neu zu bestellen.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an die Obfrau/den Obmann oder deren/dessen Stellvertreter(in), deren Rücktrittserklärung an den Schriftführer, die Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
6. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Die Obfrau/Der Obmann kann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
7. Die Einberufung zu den ordentlichen Sitzungen hat durch die Obfrau/den Obmann oder – im Fall von dessen Verhinderung – durch seinen Stellvertreter oder durch den Schriftführer schriftlich (per Telefax oder per E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist.

8. Der Vorsitz der Sitzung obliegt der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung hat der Stellvertreter, sollte dieser verhindert sein, das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – falls alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind – auf schriftlichem Wege (auch per Telefax oder E-Mail).
11. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können über Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
12. Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 11 – Der Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- (a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- (b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben;
- (c) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- (d) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- (e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (f) Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (g) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (h) Führung einer Mitgliederliste;
- (i) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (k) Beschlussfassung über die Verleihung von Verbandsmarken für fachgemäßes Waschen, Textilreinigen und des Hygienepasses, sowie deren Entzug;
- (l) Die Überprüfung der Einsendung von Probestreifen durch die einzelnen Mitglieder an eine vom Vorstand angegebene autorisierte Prüfanstalt;
- (m) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär(in). Er vertritt den Verein nach außen. Er/Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Statuten, führt in der Generalversammlung und den Sitzungen den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Dem/r Schriftführer(in) obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und Sitzung des Vorstandes. Er/Sie unterstützt den /die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der Obfrau/vom Obmann und von der/vom Schriftführer(in), sofern die jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alle Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können von der Obfrau/vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Ziff. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
8. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
9. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 13 – Das Kontrollorgan – die Rechnungsprüfer

1. Das Kontrollorgan besteht aus 2 Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder oder deren entsandten Personen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins zu gewähren. Sie sind berechtigt, Aufklärung zu verlangen und berichten der Generalversammlung und dem Vorstand über ihre Feststellungen. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen der § 10 Ziff. 3 und 4.

§ 14 – Die Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied [/eine dritte Person, die nicht Vereinsmitglied sein soll] zur/zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die zur Schlichtung berufenen Mitglieder [/Personen] haben unbefangen zu sein.

3. Macht ein Streitteil ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung nicht rechtzeitig namhaft oder wählen die beiden Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht rechtzeitig die/den Vorsitzende(n) der Schlichtungseinrichtung, so bestellt der Obmann/die Obfrau des Vereins (im Verhinderungs- oder Befangenheitsfall sein/ihre Stellvertreter(in)) das Mitglied bzw. den/die Vorsitzende(n) der Schlichtungseinrichtung.
4. Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
5. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
6. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 – Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 16 – Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. (z.B.: Krebshilfe St. Anna Kinderspital)
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.